

Wir haben sehr oft in der Kammer den Fall gehabt, daß Petitionen sich auf Billigkeitsgründe bezogen haben; sie sind aber fast jederzeit abgewiesen worden, wenn ihnen nicht gesetzliche Gründe zur Seite standen. Nun heißt es §. 18 des Wahlgesetzes: „wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach dem Zeugnisse einer Gerichtsstelle oder der Vorgesetzten, oder noch sonstiger genügender Bescheinigung, wesentlich erfordern.“ Ich gestehe, ich kann darunter kein Geschäftsverhältniß begreifen, denn wie viele Geschäftsleute gibt es, die unstreitig durch die Anwesenheit in der Kammer in ihrem Geschäfte leiden. Ich will einen practischen Juristen annehmen, der kommt sehr leicht in die Gefahr, daß er, wenn er längere Zeit in der Kammer zubringt, in seiner Praxis Schaden leidet, denn seine Klienten suchen einen andern, und haben sie einmal einen andern Weg gefunden, so wird der Fall eintreten, daß sie nicht wieder zu ihm zurückkehren. Wenn der Besitzer einer großen Deconomie, der gewohnt ist, selbige selbst zu leiten, nun dieselbe bloß den Leuten überlassen muß, so wird er in denselben Fall kommen, daß er dadurch Nachtheile erfahre. Also alles dies wären Billigkeitsgründe für die Reclamationen. Ich finde in der Reclamation des Herrn Gehe auch nur Billigkeitsgründe, und muß daher ganz der Ansicht des Directorii beitreten, daß die Kammer nur gesetzliche Gründe berechtigen können, auf eine solche Reclamation einzugehen, und sie deshalb diese Reclamation zurückweisen muß.

Abg. D. v. Mayer: Meine Herren! Wie sich auch die Kammer über diese Frage entscheiden möge, so wird sie in beiden Fällen Gründe für sich haben, welche die Entscheidung zu rechtfertigen im Stande sind. Denn es liegt hier keine solche Bestimmung vor, welche in so bindenden Worten abgefaßt wäre, daß man ihnen jedes Verhältniß subsumiren könnte, ohne dabei auf Zweifel und Schwierigkeiten zu stoßen. Es kommt hier vielmehr auf eine Auslegung an: je nachdem die betreffende Stelle des Wahlgesetzes in §. 18 unter c. weiter oder enger ausgelegt wird, je nachdem kann sich die Kammer und jeder einzelne Abgeordnete bewegen finden, für Annahme oder Ablehnung der Reclamation sich zu entscheiden. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Sache bloß aus dem formellen Gesichtspunkte aufgefaßt wird, dann dasjenige, was durch ein Attestat beigebracht und sonst noch erörtert worden ist, nicht gerade so schlagend erscheint, daß man sagen könnte, es sei völlig das erwiesen, was in §. 18 unter c. verlangt wird. Es läßt sich das darum nicht behaupten, weil allerdings ein wesentliches Moment hier zu fehlen scheint, nämlich die Entfernung von dem Orte, wo der Landtag gehalten wird. Die Gründe, welche Herr Gehe angeführt hat, würden weit schlagender und unwiderleglicher hervortreten, wenn er in einer Entfernung von wenigstens 3, 6 oder 10 Meilen von Dresden sich befände. Es kann also allerdings scheinen, als wenn durch seine Anwesenheit in Dresden die Gründe an Stärke verloren und nicht ausreichend sein möchten. Nichtsdestoweniger, und ob ich auch den Gründen des Directorii, bei welchen dasselbe zunächst auf das Formelle Rücksicht genommen hat, meinen Beifall in ab-

stracto gern schenke, finde ich mich dennoch bewogen, für die mildere Auslegung der §. 18 unter c. mich zu erklären und für die Reclamation zu stimmen. Es läßt sich nicht verkennen, daß in der Bestimmung der §. 18 unter c. ein großer Spielraum gegeben ist, wodurch Jedem, der aus irgend einem Grunde seine Anwesenheit in der Kammer nicht für vereinbar hält mit seinen Verhältnissen, die Möglichkeit geboten wird, diese Mission abzulehnen. Die Worte, welche gebraucht sind, erlauben ein sehr vielseitiges Urtheil; es sollen nämlich häusliche Verhältnisse, Familienverhältnisse, Dienstverhältnisse hier entscheiden können. Diese Verhältnisse sollen namentlich darüber entscheidend sein können, ob die persönliche und beständige Anwesenheit im Geschäft wesentlich erfordert wird, und dies Alles kann entweder durch das Zeugniß einer Gerichtsstelle oder der Vorgesetzten, oder sonstige genügende Bescheinigung bestätigt werden. Sie sehen, meine Herren, welcher große Spielraum für das Ermessen hier gegeben ist. Alles wird hier darauf hinauskommen, welche Gründe die Kammer für ausreichend hält, um die Entschuldigung des Reclamanten für genügend zu achten. Es kann zwar eine Weigerung, der Wahl Folge zu leisten, die sich auf die Gründe der §. 18 unter c. stützt, ebensowohl aus Abneigung und politischer Gesinnung, als aus Vermögensverhältnissen oder persönlichen Verhältnissen entspringen. Indes bin ich überzeugt, daß der Herr Reclamant, welcher gegenwärtige Reclamation eingereicht hat, gewiß von derjenigen Gesinnung beseelt ist, welche erforderlich ist, um als ein würdiges Mitglied in die Ständeversammlung einzutreten. Ich zweifle auch nicht an dem Patriotismus des Herrn Gehe; allein, meine Herren, dennoch können gar wohl persönliche oder häusliche Gründe vorhanden sein, welche ihm nicht erlauben wollen, in die Kammer einzutreten. Nicht Alles läßt sich so in Worte fassen, wie ein Verhältniß in der Natur selbst sich wirklich gestaltet. Es ist bald gesagt, der Mann ist zwar allein, er kann sich aber einen Procuristen halten. Dennoch kann es Umstände geben, welche ihm dies unmöglich machen; seine Vermögensverhältnisse können nicht in dem Zustande sein, daß er sich einen Beistand halten kann, wenn das Geschäft nicht soviel abwirft. Was nun die Bescheinigung anlangt, welche hier beigelegt ist, so ist daraus wenigstens so viel klar zu ersehen, daß Gründe da sind und Verhältnisse vorhanden, welche fähig sind, ihn zu verhindern. Jeder Mensch ist aber der beste Richter in seinen eigenen Verhältnissen. Ob es Herrn Gehe möglich ist, ohne bedeutenden Schaden in die Kammer zu treten, oder nicht, das müssen wir seinem eigenen Ermessen überlassen. Warum wollen Sie ihm strengere Richter sein? Ich will gern glauben, daß viele geehrte Abgeordnete, welche hier in unserer Mitte sind, mit noch größeren Aufopferungen in diesem Saale gegenwärtig sind; für diese wird es indes keine Beleidigung sein, wenn die Kammer die Reclamation annimmt. Die Gesinnung derer wird um so höher stehen, welche es über sich vermögen, trotz aller häuslichen, oder persönlichen, oder Geschäftsverhinderungen, sich dennoch dem Berufe eines Landesvertreters hinzugeben. Aber was Einige, ungeachtet schwieriger Verhältnisse, möglich zu machen wissen und möglich machen kön-